

! 3. Nov. 1960

215

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO für die in Wohnhäusern der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Hauswarte vom 15. Oktober 1937, Teil II, Lohnordnung; 14. Durchf.VO zum AOG vom 14. Oktober 1935, § 2; TVG §§ 5, 9.

Leitsätze:

1. Eine gemäß § 2 der 14. Durchf.VO zum AOG erlassene Herausnahmeanordnung des Treuhänders der Arbeit hatte im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtsgestaltende Wirkung in dem Sinne, daß es den Arbeitsvertragsparteien gestattet war, ein Arbeitsverhältnis zu begründen, das an die Lohnbestimmungen der Tarifordnung nicht gebunden war.
2. Auf die derart erfolgte zulässige Vertragsgestaltung hat der Fortfall der sie ermöglichenden Gesetzesvorschriften keinen Einfluß. Soweit Arbeitsverträge nicht durch neue für beide Vertragsparteien verbindliche Tarifverträge erfaßt werden, haben sie deshalb den Inhalt behalten, der durch die Herausnahmeanordnung geschaffen wurde, unbeschadet der Möglichkeit, einzelvertraglich nach erfolgter Aufkündigung oder im Wege des gegenseitigen Einverständnisses einen anderen Vertragsinhalt zu vereinbaren.

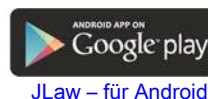
Aktenzeichen: 5 AZR 208/59

Urteil des BAG vom 3. November 1960

IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 208/59

2 Sa 19/59 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. November 1960gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Dr. E. Frey für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 2. Kammer, vom 30. April 1959 – 2 Sa 19/59 – wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

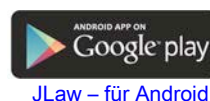
Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. Juli 1938 als Hauswartin in dem in Berlin-Halensee gelegenen Wohnhaus des Beklagten tätig. Gemäß § 1 Satz 2 des zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Hauswartdienstvertrages vom 1. Juli 1938 richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den vertragsschließenden Parteien "nach der jeweils geltenden Tarifordnung". Im Zeitpunkt des Abschlusses des Dienstvertrages galt für die in Wohnhäusern der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Hauswarte die Tarifordnung des Reichstreuhänders der Arbeit vom 15. Oktober 1937. Diese Tarifordnung sah in ihrem Teil II, Lohnordnung, für den Althausbesitz unter Gruppe A, Ziffer 2a, für unverschlossene Häuser mit Sammelheizung und Warmwasserbereitungsanlagen mit drei Aufgängen einen monatlichen Grundlohn von 60.-- RM vor. Wegen der schlechten Ertragslage des Hauses und des Hinweises des Beklagten, daß einer der drei Aufgänge nur aus einer Wendeltreppe bestehe und nicht als Ausgang im Sinne der genannten Tarifordnung angesehen werden könne, hat der Treuhänder der Arbeit mit Wirkung vom 1. Juli 1938 gemäß § 2 der 14. DVO zum AOG die Geltung der einschlägigen Bestimmungen der Lohnordnung unter der Bedingung ausgeschlossen, daß der Klägerin ein Grundlohn von mindestens 30.-- RM monatlich gezahlt wird. In § 7 des Hauswartdienstvertrages vom 1. Juli 1938 haben die Parteien unter Bezugnahme auf diese Anordnung des Treuhänders der Arbeit einen Grundlohn von 30.-- RM vereinbart. Die Herausnahmeanordnung des Treuhänders der Arbeit war ursprünglich bis zum 30. Juni 1939 befristet. Sie ist durch Verfügung vom 12. Juni 1939 und 16. August 1940 bis auf weiteres verlängert worden. Unstreitig ist der Klägerin seit dem 1. Juli 1938 - außer den tariflich vorgesehenen Zuschlägen für die einzelnen Dienstleistungen - ein Grundlohn von 30.-- RM, nach der Währungs- umstellung von 30.-- DM, gezahlt worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durch den zwischen dem Verband der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirksverwaltung Berlin - abgeschlossenen Manteltarifvertrag vom 25. August 1954 haben die Arbeitsbedingungen der in privaten Wohnhäusern beschäftigten Hauswarte eine Neuregelung erfahren. Nach § 23 dieses Tarifvertrages tritt mit seinem Inkrafttreten die Tarifordnung für die in den Wohnhäusern in der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Hauswarte vom 15. Oktober 1937 im Abschnitt I "Rahmenbestimmungen" die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und Abschnitt III "Schlußbestimmungen" die Absätze 1 bis 4 sowie deren Ergänzungen außer Kraft; der Abschnitt II, Lohnordnung, mit seinen Absätzen a) Grundlöhne und b) Zuschläge der oben genannten Tarifordnung bleibt weiterhin in Kraft, soweit in diesem Manteltarifvertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Beklagte ist nicht Mitglied des den Tarifvertrag auf Arbeitgeberseite abschließenden Verbandes der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V.; eine Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages ist nicht erfolgt.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie Anspruch auf Zahlung eines Grundlohnes in Höhe von 60.-- DM monatlich habe. Dies folge aus der einzelvertraglich vereinbarten Anwendbarkeit der Bestimmungen des Tarifvertrages vom 25. August 1954, der auf die Lohnordnung der im übrigen außer Kraft getretenen Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 Bezug nehme. Die Anordnung des Treuhänders der Arbeit vom 1. Juli 1938/ 16. August 1940 über die Herausnahme der Parteien aus dieser Tarifordnung besitze heute keine Gültigkeit mehr. Mit der am 23. Dezember 1958 eingereichten Klage fordert die Klägerin für die nicht rechtsverjährte Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1958 die Nachzahlung von monatlich 30.-- DM Grundlohn.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß das Arbeitsverhältnis den Vorschriften der Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 bis zu



- 4 -

ihrer Außerkraftsetzung durch den Manteltarifvertrag vom 25. August 1954 unterworfen gewesen sei, die Anwendbarkeit künftiger tarifvertraglicher Regelung^{en} sei im Dienstvertrag vom 1. Juli 1938 nicht vereinbart worden. Die Herausnahmeanordnung des Treuhänders der Arbeit sei durch das Kontrollratsgesetz Nr. 40 nicht aufgehoben worden, da sie weder eine gesetzliche Vorschrift noch eine Durchführungsverordnung im Sinne dieses Gesetzes darstelle. Im übrigen sei der Anspruch auf Zahlung eines Grundlohns in Höhe von 60.-- DM auch sachlich nicht gerechtfertigt, da das von der Klägerin gewartete Wohnhaus nur zwei Aufgänge enthalte. Eine im Hause befindliche Wendeltreppe mit einer Grundfläche von 2 1/2 qm sei nicht als Aufgang im Sinne der Tarifordnung zu werten. Für ein Wohnhaus mit zwei Aufgängen sehe aber die Tarifordnung nur einen Grundlohn von 22.--DM vor. Schließlich sei der Anspruch verwirkt, da die Klägerin seit 20 Jahren nie einen Anspruch auf einen Grundlohn von 60.-- DM anstelle der vereinbarten 30.-- DM ihm gegenüber geltend gemacht habe.

Das Arbeitsgericht hat der Nachzahlungsforderung von je 30.-- DM für die Monate November und Dezember 1958 stattgegeben, im übrigen die Klage aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage auch insoweit abgewiesen, als der Klägerin durch das angefochtene Urteil 60.-- DM zugesprochen worden sind.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre erstinstanzlichen Klageanträge weiter, der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

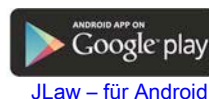
Entscheidungsgründe:

1. Auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauswartzdienstvertrag vom 1. Juli 1938 vermag die Klägerin die von ihr geltend gemachte Forderung auf Zahlung eines monatlichen Grundlohns von 60 DM nicht zu stützen, da

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieser Vertrag in § 7 nur einen vereinbarten Grundlohn von 30 RM, nach erfolgter Währungsumstellung von 30 DM, vorsieht. Die Vereinbarung eines von den Sätzen der damals für das Arbeitsverhältnis verbindlichen Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 abweichenden Grundlohns war auch zulässig, weil nach § 2 der 14.DVO zum AOG vom 14. Oktober 1935 (RGBl. I, 1240) der Treuhänder der Arbeit innerhalb seines Bezirks das durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung ausschließen konnte, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erschien. Dies ist durch die Anordnung des Treuhänders der Arbeit vom 1. Juli 1938 geschehen, mit der die Geltung der infrage kommenden Lohnbestimmung (60 RM Grundlohn) für das vorliegende Arbeitsvertragsverhältnis unter der Bedingung ausgeschlossen wurde, daß der Klägerin ein Grundlohn von mindestens 30 RM monatlich gezahlt wird. Die unter Bezugnahme auf diese Herausnahmeanordnung von den Parteien getroffene Lohnabrede ist danach gültig zustande gekommen (zur Frage der Rechtswirksamkeit der Herausnahmeanordnungen der Treuhänder der Arbeit vgl. BAG 3, 231 = AP Nr. 1 zu § 32 AOG Tarifordnung - Herausnahmeanordnung).

2. Als Anspruchsgrundlage entfällt auch der zwischen dem Verband der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirksverwaltung Berlin - abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 25. August 1954. Es kann dahingestellt bleiben, ob § 23 des Manteltarifvertrages überhaupt eine rechtswirksame neue Lohnregelung enthält und damit die früheren Lohnsätze der Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 gemäß § 9 TVG außer Kraft gesetzt sind. Denn der Beklagte ist unstreitig nicht tarifgebunden und der Manteltarifvertrag ist auch nicht für allgemeinverbindlich erklärt. Die Anwendung der Bestimmungen des Tarifvertrags



- 6 -

vom 25. August 1954 auf das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis könnte deshalb nur infrage kommen, wenn ihre Anwendbarkeit einzelvertraglich vereinbart worden wäre. Dies ist entgegen der Auffassung der Revision nicht der Fall.

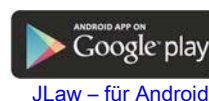
Das Landesarbeitsgericht hat den insoweit streitigen § 1 Abs. 2 des Hauswartzdienstvertrages vom 1. Juli 1938, wonach sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsschließenden "nach der jeweils geltenden Tarifordnung" richten, dahin ausgelegt, daß diese Klausel die Anwendbarkeit künftiger Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis nicht einschließt. Da der Hauswartzdienstvertrag keinen typischen und damit einer eigenen Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglichen Inhalt aufweist, ist das Revisionsgericht an die durch das Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, es sei denn, daß das Landesarbeitsgericht bei der von ihm vorgenommenen Vertragsauslegung gegen allgemeine Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen oder anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt hat.

Auslegungsverstöße der erwähnten Art läßt die angefochtene Entscheidung jedoch nicht erkennen. Nach den Denkgesetzen und Erfahrungssätzen ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Parteien hätten sich nicht einem für sie grundsätzlich nicht verbindlichen Tarifvertrag unterwerfen wollen, ohne weiteres möglich. Auch ein Verstoß gegen die Auslegungsvorschriften der §§ 133, 157 BGB ist nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Auslegung nicht nur von dem Wortlaut der streitigen Vereinbarung ausgegangen, der von einer Unterwerfung unter die jeweils geltende Tarifordnung spricht, sondern hat in Betracht gezogen, daß bei dem damals geltenden Rechtszustand die Parteien sich einer tariflichen Regelung ohnehin nicht entziehen konnten. Es meint, daß, wenn die Möglichkeit der Änderung des damaligen Rechtszustandes in das Bewußtsein der Parteien gelangt wäre, ihr Wille nicht darauf gerichtet gewesen wäre, ihr Vertragsverhältnis

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Bestimmungen eines zukünftigen Tarifvertrages auch dann zu unterwerfen, wenn dieser für sie nicht verbindlich gewesen wäre; dies umso weniger, als der Beklagte gerade hinsichtlich der Höhe des Entgelts sich nicht an tarifliche Bestimmungen binden wollte, wie sein an den Treuhänder der Arbeit gerichteter Antrag auf Herausnahme aus den Lohnbestimmungen der Tarifordnung eindeutig erweise. Sein Wille könne deshalb nicht darauf gerichtet gewesen sein, die ihn als Außenseiter nicht bindenden Bestimmungen eines Tarifvertrages als für sich verbindlich anzuerkennen. Diese Auslegung ist weder in sich widersprüchlich noch läßt sie sonstigen Tatsachenstoff unberücksichtigt. Sie ist zum mindesten möglich. Ist dies aber der Fall, unterliegt die diese Auslegung vornehmende Entscheidung des Berufungsgerichts nicht deshalb der Aufhebung, weil auch eine andere Auslegung möglich wäre (BAG 3, 116 = AP Nr. 5 zu § 550 ZPO; BGH LM Nr. 1 zu § 133 (B) BGB; Nr. 1 zu § 260 BGB).

3. Schließlich meint die Revision, Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren sei die Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 mit ihren der Klageforderung entsprechenden Lohnsätzen. Sie begründet diese Annahme damit, die Herausnahmeanordnung vom 1. Juli 1938 sei infolge des Zusammenbruchs gegenstandslos geworden, so daß die Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 in vollem Umfange wieder zwingende Mindestnormen auch für das hier in Rede stehende Arbeitsverhältnis enthalte. Hiermit kann die Revision nicht durchdringen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Sollte der Manteltarifvertrag vom 25. August 1954, wofür manches sprechen könnte, die Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 gemäß § 9 TVG gültig abgelöst haben, so würde es schon aus diesem Grunde an einer normativen Regelung einer Tarifordnung fehlen, so daß die Klägerin nicht geltend machen kann, die Tarifordnung von 1937 rechtfertige die von ihr geltend gemachten Lohnsätze.



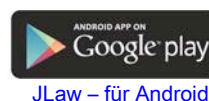
- 8 -

b) Aber auch wenn man annimmt, der Manteltarifvertrag vom 25. August 1954 habe die Tarifordnung vom 15. Oktober 1937 nicht gemäß § 9 TVG außer Kraft gesetzt und zwar deshalb nicht, weil entweder die Lohnordnung dieser Tarifordnung noch selbständig in Kraft blieb, oder deswegen nicht abgelöst, weil der Manteltarifvertrag vom 25. August 1954 möglicherweise auf der Arbeitgeberseite gar nicht von einer tariffähigen Partei abgeschlossen worden ist, würde sich ebenfalls nichts anderes ergeben. Nimmt man keine Verdrängung der Tarifordnung von 1937 durch den Manteltarifvertrag vom 25. August 1954 an, dann gilt die Tarifordnung von 1937 nur in dem Geltungsbereich, wie sie im Zeitpunkt des durch das KRG Nr. 40 herbeigeführte Außerkrafttretens der Funktionen der Reichstreuhänder der Arbeit bestanden hat. Denn die Herausnahmeanordnung des Treuhänders der Arbeit hatte im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtsgestaltende Wirkung in dem Sinne, daß es den Arbeitsvertragsparteien gestattet war, unabhängig von den Bestimmungen der Tarifordnung ein Arbeitsverhältnis zu begründen, das an die zwingenden Lohnbestimmungen der Tarifordnung nicht gebunden war. Dies bedeutete in rechtlicher Hinsicht eine Wiederherstellung der durch die Tarifordnung in weitestem Maße unterbundenen Vertragsfreiheit. Die Parteien des Rechtsstreits haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einzelvertraglich einen Grundlohn von 30.-- RM vereinbart. Auf die derart erfolgte zulässige Vertragsgestaltung hat der Fortfall der sie ermöglichenden Gesetzesvorschriften ebensowenig einen Einfluß wie der Wegfall der Dienststelle, die für den Erlass der Herausnahmeanordnung seinerzeit zuständig war. Soweit Arbeitsverträge nicht durch neue für beide Vertragsparteien verbindliche Tarifverträge erfaßt werden, haben sie deshalb den Inhalt behalten, der durch die Herausnahmeanordnung geschaffen wurde, unbeschadet der Möglichkeit, einzelvertraglich nach erfolgter Aufkündigung^{oder} im Wege des gegenseitigen Einverständnisses einen anderen Vertragsinhalt zu vereinbaren.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. Die Auffassung der Revision, daß die von dem Reichstreuhänder der Arbeit erlassenen Tarifordnungen zwar fortbestehen, jedoch ohne die seinerzeit erfolgten Herausnahmeanordnungen, ist schon deshalb rechtlich nicht haltbar, weil diese Meinung im Ergebnis die durch die Herausnahmeanordnung geschaffene Vertragsfreiheit wieder aufheben und die durch die Tarifordnung geschaffene Zwangslage aufrechterhalten würde. Dies widerspricht aber dem erkennbaren Sinn der Vorschrift des § 9 TVG. Denn die Intentionen des Gesetzgebers richten sich eindeutig gegen die Aufrechterhaltung von Normen, deren Wirksamkeit nicht auf dem freien Willen der Arbeitsvertragsparteien oder der für sie die Arbeitsbedingungen regelnden Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, sondern auf obrigkeitlicher Anordnung beruhte. Die Möglichkeit, tarifliche Normen auf die Arbeitsverhältnisse von Außenseitern auch ohne deren Willen einwirken zu lassen, bietet § 5 TVG, wenn unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Einvernehmen mit einem aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss ein Tarifvertrag auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklärt wird. Die Rechtsansicht der Revision würde, wollte man ihr folgen, vorliegend dazu führen, die den Parteien im Jahre 1937 eingeräumte und von ihnen auch in Anspruch genommene Möglichkeit der freien Gestaltung ihrer arbeitsvertraglichen Beziehungen zu beenden und im Ergebnis zwangsweise die Allgemeinverbindlichkeit früherer TO-Bestimmungen ohne Beachtung der Rechtsgarantien aus § 5 TVG herbeizuführen.

Da aus den dargelegten Gründen auch die Tarifordnung von 1937 keine Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Forderung bietet, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Knipps

Dr. Erich Frey

